

Spitalgasse 14
86150 Augsburg
Telefon: 0821/512140



Verfassung AWO Hort "Ulrichsviertel"

Präambel

- (1) Vom 6.-8. April 2016 trat im AWO Hort „Ulrichsviertel“, Augsburg das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Erste Überarbeitung zum 01.04.2019. Zweite Überarbeitung zum 19.02.2021.
- (2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesen Grundrechten ausgerichtet.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten.
- (4) Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgan des AWO Hort „Ulrichsviertel“ ist als offene Form die Kinderkonferenz.

§ 2 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus den an der Kinderkonferenz teilnehmenden Kindern und aus mindestens einer(m) pädagogischen Mitarbeitenden zusammen.
- (2) In der Kinderkonferenz wird über Angelegenheiten und Themen diskutiert und entschieden, die die gesamte Hortgruppe betreffen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.
- (3) In der Kinderkonferenz wird den Kindern auch die Möglichkeit zur Beschwerde geboten.

- (4) In der Kinderkonferenz getroffene Entscheidungen müssen von der gesamten Gruppe getragen werden.
- (5) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die Kinderkonferenz wird mindestens einmal pro Woche angeboten.
- (7) Der Inhalt sowie die Ergebnisse werden in einem Protokoll erfasst, das nach Möglichkeit von einem Kind erstellt wird. Bei Bedarf bieten die Mitarbeitenden hierbei Unterstützung an.
- (8) Die Moderation der Kinderkonferenz liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeitenden. Kinder werden nach Möglichkeit nach und nach an die Moderation herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Essen

- (1) Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie essen, was sie essen und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich jedoch das Recht vor, die Portionen des Mittagessens in Abhängigkeit von der gelieferten Menge einzuteilen und zu gerechten Portionen anzuhalten. Mögliche Lebensmittelunverträglichkeiten oder sonstige gesundheitliche Einschränkungen werden berücksichtigt.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden neben wem sie beim Essen sitzen und ob sie am gemeinsamen Mittagstisch sitzen, wenn sie nicht mitessen möchten.
- (3) Die Kinder haben das Recht, jederzeit ihre selbst mitgebrachte Brotzeit zu essen.
- (4) Die Regeln der Tischkultur werden regelmäßig unter Einbeziehung der Kinder auf Sinnhaftigkeit geprüft. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, in der Essenssituation auf diese Regeln hinzuweisen.

§ 4 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Das pädagogische Personal hat das Recht diese einzufordern.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie vor oder nach dem Essen mit der Hausaufgabe beginnen. Die Teilnahme ist jedoch für alle Kinder, die bis dahin noch nicht fertig geworden sind, ab 14 Uhr verpflichtend. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich aufgrund zeitlicher, personeller oder örtlicher Gegebenheiten vor, dieses Recht einzuschränken.
- (3) Die Kinder haben das Recht, während der Hausaufgabenzeit Pausen von max. 30 Minuten einzulegen. Diese zeitliche Begrenzung liegt im Tagesablauf der Einrichtung begründet (Ende der betreuten Hausaufgabenzeit um 15 Uhr).

- (4) Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung bei den Hausaufgaben. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich diese entsprechend zu gestalten. Die Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf Nachhilfe.
- (5) Die betreute Hausaufgabenzeit findet Montag bis Donnerstag bis 15 Uhr statt. Die Kinder haben das Recht, auch nach 15 Uhr den Hausaufgabenraum zum selbstständigen Fertigstellen ihrer Hausaufgaben zu nutzen, müssen sich in diesem Fall jedoch mit den Kindern einigen, die den Hausaufgabenraum nach 15 Uhr gemäß §6 (3) anderweitig nutzen möchten.

§ 5 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht gemäß der Jahreszeit selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten.

§ 6 Raumnutzung

- (1) Die Kinder haben das Recht, die Hütten frei und phasenweise unbeobachtet zu nutzen. Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, im Zuge der Aufsichtspflicht regelmäßig sicherzustellen, dass den Kindern keine psychischen oder physischen Einschränkungen drohen (z.B. durch Übergriffe unter den Kindern o.ä.).
- (2) Die Kinder haben das Recht sich jederzeit im Außenbereich aufzuhalten, ausgenommen davon sind die Zeiten ihrer Hausaufgabe und des Mittagessens. Die Kinder haben das Recht, auf die dafür ausgewiesenen Bäume zu klettern.
- (3) Die Kinder haben nach Absprache das Recht, den Hausaufgabenraum als Aufenthaltsraum zu nutzen, sobald die Hausaufgabenzeit vorbei ist.
- (4) Die Kinder sind in der Pflicht mit den von ihnen genutzten Gegenständen sorgsam umzugehen und diese nach dem Spiel wieder aufzuräumen.

§ 7 Umgangsformen und Regeln

- (1) Die Kinder sind und werden dazu angehalten auf einen höflichen und respektvollen Umgang zu achten.
- (2) Die Kinder dürfen die Regeln des Umgangs mitbestimmen.

§ 8 Hygiene

- (1) Die Fachkräfte halten die Kinder dazu an, die Grundregeln der allgemeinen Körperhygiene einzuhalten.

§ 9 Konfliktlösung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt Konflikte zu lösen oder sich dazu Unterstützung von den Fachkräften zu holen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor einzugreifen, wenn die physische und/oder psychische Unversehrtheit der Beteiligten nicht gewährleistet werden kann.

§ 10 Freizeit

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem, wo und was sie in ihrer Freizeit spielen und an welchen Aktionen sie teilnehmen, sofern die geltenden Regeln in der Einrichtung, die Pflichten des Tagesablaufs und die Rechte der anderen Kinder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Freizeitgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie der Spielbereich der Hütte (unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen) gestaltet wird.

§ 11 Feriengestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Ferienprogrammgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.
- (2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Ferienprogramms. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Ablauf und Struktur des Ferienprogramms sowie einzelne spontan gestaltete Tage zu bestimmen.

§ 12 Selbstständigkeit und Mitbestimmung

- (1) Die Kinder haben das Recht, auf Anfrage bei den pädagogischen Mitarbeitenden mit dem Haustelefon zu telefonieren. Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, in einer dialogischen Haltung mit den Kindern zu erörtern, ob ein Anruf gerade notwendig ist oder nicht. Die Kinder haben das Recht, im Alltagsbetrieb Telefonate für die Einrichtung entgegenzunehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, freitags und in den Ferien alleine zum Bäcker zu gehen. Aus Gründen der Sicherheit kann dieses Recht bei Erstklässlern eingeschränkt werden. Die Kinder haben das Recht, sich bis zu drei Teile aus dem dortigen Süßigkeitensortiment auszusuchen und sich in den Ferien ein koffeinfreies süßes Getränk zu kaufen.
- (3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei Anschaffungen die sie betreffen (Spiel-, Bastel-, Lernmaterial und Mobiliar). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über das finanzielle Budget zu entscheiden.

§ 13 Meinungsäußerung

- (1) Die Kinder haben das Recht Beschwerden über eine ungerechte Behandlung in ihrem Lebensalltag zu äußern. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, die Beschwerden der Kinder zu bearbeiten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, Gelegenheiten im Tagesablauf, in persönlichen Gesprächen, in Kleingruppen und in der Kinderkonferenz zu schaffen, die den Kindern helfen ihre Meinung zu formulieren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Kraft.

§ 15 Verfassungsänderungen

Die Hort-Verfassung kann nur in der Dienstversammlung (Teamsitzung) der pädagogischen Mitarbeitenden geändert werden.

Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder um Verfassungsorgane oder Verfahrensvorschriften zu ändern.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 16 Verabschiedung der Verfassung

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Augsburg verabschiedet.

Die erste Lesung findet bis Freitag, 22.04.2016 mit allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Verfassung wird in einem Konsens im Team verabschiedet. Die Eltern werden schriftlich über die Verfassung in Kenntnis gesetzt und haben die Möglichkeit diese einzusehen und mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber in einen Dialog zu gehen.

§ 17 Gremienarbeit

Nachdem das Gremium der Kinderkonferenz schon eingeführt ist, steht als nächstes Thema die Festigung von Beteiligungsprojekten an.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: